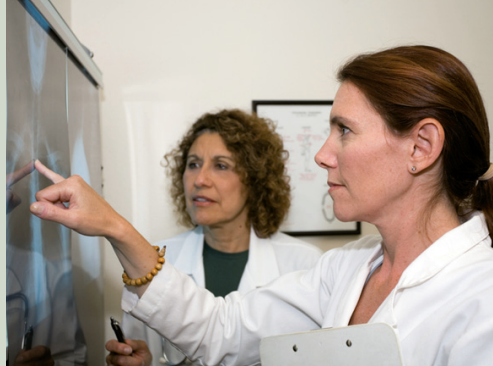
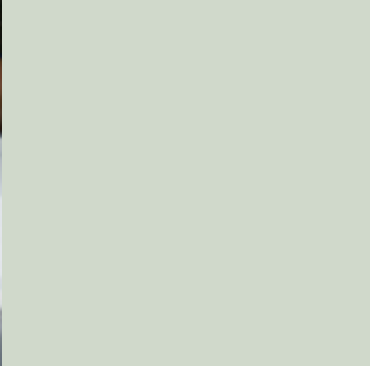




RHEUMAFORSCHUNG



Stiftung Wolfgang Schulze
c/o Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.
Therapie-, Beratungs- und Selbsthilfezentrum
Mariendorfer Damm 161 a, 12107 Berlin

Ansprechpartner:
Gerd Rosinsky
Tel. 030 32 290 29 36
Fax 030 32 290 29 39
stiftung@rheuma-liga-berlin.de
www.stiftung-wolfgang-schulze.de
www.rheuma-liga-berlin.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE29 1002 0500 0003 2244 00
BIC BFSWDE33BER



Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.

Fotos: Jacqueline Hirscher, Marko Urban,
Dr. Bernd und Edeltraut Neumann,
fotolia, istockphoto, stockxpertcom,
Stand: Oktober 2017. Auflage: 1.000

Mit freundlicher Unterstützung von:



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.

Stiftung Wolfgang Schulze

Stiftung Wolfgang Schulze
verwaltet durch die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e. V.





Die Stiftung Wolfgang Schulze fördert neueste, interdisziplinäre Forschung zur Verbesserung der Lebenssituation rheumakrankter Menschen. Denn: Noch ist Rheuma nicht heilbar, sondern bedeutet eine chronische Erkrankung und oftmals erhebliche Einschränkungen und Behinderungen für die Betroffenen in vielen Lebenssituationen.

Das Besondere: Die Stiftung wurde von Wolfgang Schulze initiiert, der selbst an Rheuma erkrankt war. Wolfgang Schulzes Anliegen war, die Forschung auf dem Gebiet rheumatischer Erkrankungen voranzubringen, damit kein Mensch mit einer Autoimmunerkrankung mehr leiden soll.



Wolfgang Schulze | *8. Juni 1934 in Berlin | † 3. August 2000 in Berlin | Wolfgang Schulze war gelernter Bankkaufmann | Seine Hobbys waren das Reisen und die Oper | Im Alter von 40 Jahren erkrankte er an Rheuma | Er hinterließ sein gesamtes Vermögen der Stiftung Wolfgang Schulze zur Unterstützung der Rheumaforschung.



Preisverleihung 2013: Vorsitzender Dr. med. Sörensen (l.) und Vorstand Frau Prof. Dr. med. Erika Gromnica-Ihle ehren die beiden Forschungspreisträger Dr. med. Eugen Feist (2. v. l.) und Dr. med. Tobias Alexander.

Die Stiftung Wolfgang Schulze im Überblick:

- 2002 gegründet
- Vermögen ca. 1.300.000 Euro aus Nachlass Wolfgang Schulze
- Finanzielle Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen
- Auslobung von Forschungspreisen bis zu 60.000 Euro im Jahr
- Unterstützung von Forschungsvorhaben
- Eine aus kompetenten Wissenschaftlern bestehende Jury schlägt die Preisträger vor
- Jährliche Preisverleihung in feierlichem Rahmen

Hinweise auf Bewerbung unter
www.rheuma-liga-berlin.de/forschung/stiftung-wolfgang-schulze



Schatzmeister Harald Kussin und Stiftungsmitarbeiterin Regina Joost beim 6. Stiftungstag im Roten Rathaus Berlin.

Bisher prämierte Forschungspreise der Stiftung Wolfgang Schulze

2016 Dr. med. Uta Kiltz, Rheumazentrum Ruhrgebiet Herne, 2015 Dr. rer. nat. Theresa Tretter, Universität Heidelberg, 2013 Dr. med. Eugen Feist, Dr. med. Tobias Alexander, Charité Berlin, 2012 Dr. rer. nat. Dipl.-Ing. Henrik Mei, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, 2011 Dr. rer. nat. Anna-Barbara Stittrich, Dr. rer. nat. Mir-Farzin Mashregi, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, 2010 Dr. med. Annette Wagner, Medizinische Hochschule Hannover, Dr. med. Gunter Aßmann, Universitätsklinikum des Saarlandes, 2009 Dipl.-Biologin Inka Albrecht, Dr. rer. nat. Uwe Niesner, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, 2008 Dr. med. Min Ae Lee-Kirsch, Technische Universität Dresden, 2007 Prof. Dr. rer. nat. Jochen Hühn, Charité Berlin, 2006 Dr. rer. nat. Alla Skapenko, PD Dr. med. Hendrik Schulze-Koops, Universitätsklinikum Erlangen, Dr. rer. nat. Dirk Pohlers, Friedrich-Schiller-Universität, Jena, 2005 Dr. med. Johannes Roth, Charité Berlin, Dr. med. Markus Rihl, Medizinische Hochschule Hannover, 2004 Prof. Dr. med. Falk Hiepe, Charité Berlin, Dr. rer. nat. Monika Brunner-Weinzierl, Anja Strangfeld, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, 2003 Dr. med. Gabriela Riemekasten, PD Dr. med. Thomas Dörner, Charité Berlin, Dr. rer. nat. Rudolf Armin Manz, Dr. rer. nat. Monika Brunner-Weinzierl, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin

Die Nennung des jeweiligen akademischen Titels erfolgt je nach dem Zeitpunkt der Prämierung.



Oben links: Preisverleihung 2015: Der Vorsitzende Dr. med. Sörensen (l.) und Schatzmeister Kussin ehren Dr. rer. nat. Theresa Tretter.

Oben rechts: Preisverleihung 2015: Prof. Dr. med. Thomas Dörner, Charité-Centrum für Innere Medizin und Dermatologie, hielt eine Laudatio auf die Forschungspreisträgerin Dr. rer. nat. Tretter.

Links: Preisverleihung 2016: Prof. Dr. med. Jürgen Braun, Ärztlicher Direktor Rheumazentrum Ruhrgebiet, hielt eine Laudatio auf die Forschungspreisträgerin Dr. med. Kiltz.

Unten: Preisverleihung 2016: Der Vorsitzende Dr. med. Sörensen und Vorstand Frau Prof. Dr. med. Erika Gromnica-Ihle ehren Forschungspreisträgerin Dr. med. Uta Kiltz (m.).



Oben: Preisverleihung 2012: Der Vorsitzende Dr. med. Sörensen und Vorstand Frau Prof. Dr. med. Gromnica-Ihle ehren Dr. rer. nat. Hendrik Mei.

Links: Preisverleihung 2011: Dr. med. Sörensen und Monika Dieppen, Schirmherrin der Rheuma-Liga Berlin.



Bisher prämierte Forschungsvorhaben der Stiftung Wolfgang Schulze 2017 Dr. med. Gabriele Armbricht, Dr. rer. medic. Roswitha Dietzel, Prof. Dr. med. Frank Buttgereit, Zentrum für Muskel- und Knochenforschung, Charité Berlin, 2016 Dr. Annemarie Lang, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, 2015 Dr. phil. Anna Levke Brütt, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, 2013 Prof. Dr. med. Christina Zielinski, Technische Universität München, 2012 Dorothea Dijkstra, Ph. D., Medizinische Hochschule Hannover, Dr. med. Christian Schulz, Technische Universität München, 2011 Sophia Siebert, Berlin, 2010 Dipl. Psych. Gisela Westhoff, Deutsches Forschungszentrum Berlin, 2009 Prof. Dr. med. Frank Moosig, Klinikum Bad Bramstedt

Förderpreisvergaberichtlinien der Stiftung Wolfgang Schulze

§ 1 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen finanziell zu unterstützen. Das soll durch die Auslobung von Förderpreisen erfolgen.
- (2) Die Forschungsergebnisse in- und ausländischer Forscher müssen neuesten Datums, erstmalig zur Veröffentlichung gelangt und noch nicht von anderer Seite gefördert worden sein.
- (3) Die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet die Stiftung.

§ 2 Förderpreisgeld

Der Förderpreis darf mit maximal sechszigtausend EURO dotiert werden. Eine Entscheidung über die Vergabe von Fördergeldern ist abhängig von den finanziellen Mitteln der Stiftung. Der Förderpreis kann geteilt werden. Es dürfen mehrere Ergebnisse pro Jahr ausgezeichnet werden.

§ 3 Auslobung der Förderpreise

Der Förderpreis wird in der Regel jährlich in der Presse, insbesondere in Fachzeitschriften der Rheumatologie im In- und Ausland ausgeschrieben.

§ 4 Bewerbung und Einsendeschluss

- (1) Einsendeschluss der Forschungsarbeiten gemäß § 1 (s.o.) legt der Stiftungsvorstand fest.
- (2) Die Arbeiten sind in dreifacher Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache an die Geschäftsstelle der Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen.
- (3) Im Falle der Zuerkennung von Förderpreisen verpflichtet sich der Preisträger, innerhalb von drei Monaten nach der Förderpreisvergabe eine patientenverständliche Kurzfassung der Forschungsarbeit für die Mitgliedermagazine der Deutschen Rheuma-Liga über die Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung, wirtschaftliche Verwertungsrechte und weitere Rechte ausdrücklich vor.

§ 5 Entscheidung über die Förderpreisvergabe

- (1) Entscheidungen über die Vergabe und Höhe des Förderpreises sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer durch den Vorstand zu bestimmenden Jury ausgesprochen werden.
- (2) Die Stiftung Wolfgang Schulze kann jährlich eine Jury von kompetenten Wissenschaftlern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um einen Förderpreis der Stiftung beworben haben dürfen.
- (3) Die Jury soll aus mindestens drei Personen bestehen. Mindestens ein/e Rheumatologe/in aus dem Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein.
- (4) Die Mitglieder der Jury bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie haben die eingereichten Forschungsarbeiten unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen den oder die Förderpreisträger vor. Sie haben zu begründen, wenn keine der eingereichten Arbeiten den Anforderungen der Ausschreibung gerecht wird.

§ 6 Förderpreisvergabe

Die Förderpreise sollen in der Regel auf der dem Einsendeschluss folgenden Mitgliederversammlung der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. in feierlichem Rahmen übergeben werden.

§ 7 Sonstiges

Den Mitgliedern der Jury sind die Auslagen, die in Verbindung mit den notwendigen Sitzungen entstehen, zu erstatten.

Diese Preisvergaberichtlinien treten mit Beschluss der Sitzung vom 04.06.2002 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2002

Vergaberichtlinien von Forschungsprojekten der Stiftung Wolfgang Schulze

§ 1 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen finanziell zu unterstützen. Das soll durch die Auslobung von Förderpreisen erfolgen. Hierzu hat der Stiftungsvorstand eine Förderpreisvergaberichtlinie festgelegt.

(2) Die Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V. verwaltet die Stiftung.

(3) Die Stiftung kann auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bei der Durchführung von Forschungsprojekten finanziell unterstützen, sofern es die Mittel der Stiftung zulassen. Ausschließlich auf diese Form der Förderung beziehen sich diese Vergaberichtlinien.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Unterstützung soll für bereits bestehende Forschungsprojekte oder zur weiteren Forschung auf dem Gebiet rheumatischer Erkrankungen eingesetzt werden. Sie kann verwendet werden für:

1. Personalmittel: Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte, Inlands- und Auslandsstipendien, Gastprofessuren u.a.
2. Sachmittel: Fachliteratur, Computerausstattung, Übernahme von Reise-, Aufenthalts- und Organisationskosten von wissenschaftlichen Tagungen/Kongressen und deren Publikationen u.a.

(2) Anträge sind formlos unter Angabe der vorgesehenen Verwendung der Mittel an die Stiftung zu stellen. Der Antragsteller benennt einen Ansprechpartner.

(3) Der Antragsteller legt der Stiftung Wolfgang Schulze eine detaillierte Planung über die Verwendung der beantragten Mittel vor. Die Stiftung prüft, ob der Antrag den Vergaberichtlinien für Forschungsprojekte und der Stiftungssatzung entspricht und gibt bei positivem Bescheid die Mittel entsprechend des Abrufplanes zur Auszahlung frei. Der Antragsteller ist verantwortlich für die korrekte Verwendung der Fördermittel und verpflichtet sich, der Stiftung Wolfgang Schulze einen schriftlichen Abschlussbericht zukommen zu lassen.

(4) Bis zum Erhalt eines Abschlussberichtes nach Erreichen des Verwendungszweckes kann die Stiftung Wolfgang Schulze bis zu 10% der bewilligten Mittel einbehalten.

(5) Sollte der Antragsteller auf die Mittel verzichten bzw. den Bericht nicht erbringen, wird das Fördergeld oder nicht abgerufene oder ausgezahlte Mittel bzw. der Einbehalt von Mitteln dem Vermögen der Stiftung Wolfgang Schulze wieder zugeführt.

§ 3 Bewerbung und Einsendeschluss

(1) Ein Antrag auf Fördermittel für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu stellen. Die weitere Bearbeitung steht unter dem Vorbehalt von § 1 (3) (s.o.) bzw. § 4 (s.u.).

(2) Im Falle der Zuerkennung von Forschungsmitteln verpflichten sich die Antragsteller, eine patientenverständliche Kurzfassung ihrer Forschungsarbeit für die Mitglieder der Deutschen Rheuma-Liga über die Stiftung Wolfgang Schulze einzureichen. Die Stiftung Wolfgang Schulze behält sich alle Rechte aus der Veröffentlichung, wirtschaftliche Verwertungsrechte und weitere Rechte ausdrücklich vor.

§ 4 Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von Forschungsvorhaben

(1) Entscheidungen über die Vergabe und Höhe von Mitteln für Forschungsprojekte sind vom Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze zu treffen. Empfehlungen können von einer Jury ausgesprochen werden.

(2) Die Stiftung Wolfgang Schulze prüft bei Eingang von Anträgen, ob finanzielle Mittel zur Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen.

(3) Die Stiftung Wolfgang Schulze kann eine Jury von kompetenten Wissenschaftlern benennen, die sich im entsprechenden Jahr nicht um eine Unterstützung um Fördermittel der Stiftung beworben haben dürfen.

(4) Die Jury soll aus mindestens drei Personen bestehen. Mindestens ein/e Rheumatologe/in und Mitglied im Vorstand der Stiftung Wolfgang Schulze soll Mitglied der Jury sein.

(5) Die Mitglieder der Jury bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie haben die eingereichten Forschungsprojektanträge unabhängig voneinander zu bewerten und darüber eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder der Jury sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie schlagen das oder die zu unterstützenden Forschungsprojekte vor, die eine Unterstützung erhalten sollen. Sie haben zu begründen, wenn keine der eingereichten Anträge den Anforderungen nach § 2 (s.o.) gerecht wird.

(6) Die offizielle Festlegung auf das bzw. die zu unterstützenden Forschungsprojekte erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Jury, zu der rechtzeitig und schriftlich einzuladen ist.

(7) Ein Leiter der Sitzung wird von den Anwesenden gewählt. Der oder die zu unterstützenden Forschungsprojekte werden mit einfacher Mehrheit der Sitzungsteilnehmer bestätigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Stiftung. Der Leiter der Sitzung verfasst ein Protokoll, in dem die Teilnehmer der Sitzung und die Entscheidungen von Jury und Vorstand der Stiftung festgehalten werden. Die Bewertung der eingereichten Anträge bleibt geheim.

§ 5 Bekanntmachung der Forschungsprojekte

Die von der Stiftung Wolfgang Schulze geförderten Forschungsprojekte sollen auf der dem Ende der Maßnahme folgenden Mitgliederversammlung der Deutschen Rheuma-Liga Berlin e.V. in feierlichem Rahmen vorgestellt werden.

§ 6 Sonstiges

Den Mitgliedern der Jury sind die Auslagen, die in Verbindung mit den notwendigen Sitzungen entstehen, zu erstatten. Diese Vergaberichtlinien von Forschungsprojekten der Stiftung Wolfgang Schulze treten mit Beschluss der Sitzung vom 04.06.2002 in Kraft.

Satzung der Stiftung Wolfgang Schulze

Mit Testament vom 7. Juli 1997, eröffnet vom Amtsgericht Schöneberg am 30. Oktober 2000, hat Herr Wolfgang Schulze die „Stiftung Wolfgang Schulze“ errichtet und sie als Erbin seines gesamten Vermögens eingesetzt. Die Stiftung erhält unter Beachtung der testamentarischen Bestimmungen folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Stiftung Wolfgang Schulze.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Forschung auf dem Gebiet entzündlicher und autoimmuner rheumatologischer Erkrankungen (z. B. Morbus Bechterew, Pcp).

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die jährliche Auslobung von Preisen für herausragende Forschungsergebnisse in- und ausländischer Forscher; die Forschungsergebnisse müssen neuesten Datums, erstmalig zur Veröffentlichung gelangt und noch nicht von dritter Seite gefördert worden sein. Der Preis darf maximal mit 60.000 EUR dotiert werden. Der Preis kann jedoch geteilt werden; es dürfen mehrere Ergebnisse pro Jahr ausgezeichnet werden.

(3) Sofern die Mittel der Stiftung es zulassen, kann die Stiftung auch juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften bei der Durchführung von Forschungsprojekten im Sinne von Absatz (1) finanziell unterstützen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus dem Nachlass des Stifters im Gesamtwert von voraussichtlich mindestens ca. 1.278.000 EUR.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und rentierlich anzulegen; spekulative Anlagen sind nicht zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind: die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stiftung hat unter Beachtung von § 58 Nr. 5 AO das Grab des Stifters nach Maßgabe des Testaments vom 7. Juli 1997 zu pflegen und sein Andenken zu ehren. In gleicher Weise ist die Grabpflege für das Grab der Mutter des Stifters, Frau Charlotte Schulze, für zwanzig Jahre sicherzustellen.

§ 4 Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den amtierenden Mitgliedern des Vorstands des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.“ sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.“. Er setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands der Stiftung ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Vereins Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.,

b) stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Vorstands sind die zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des unter a) bezeichneten Vereins,

c) Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister der Stiftung ist die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister des unter a) bezeichneten Vereins,

d) weitere Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind die dem Vorstand des unter a) bezeichneten Vereins angehörenden bis zu sieben weiteren Vorstandsmitglieder, von denen eines die Funktion der Schriftführerin bzw. des Schriftführers übernimmt, sowie die Präsidentin bzw. der Präsident und einer der Vizepräsidenten des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.“.

(3) Solange die in Absatz 2 bezeichneten Funktionen der dort genannten Vereine nicht besetzt sind oder die bezeichneten Mitglieder ihr Amt in der Stiftung nicht angenommen oder niedergelegt haben, bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand der Stiftung allein. Aus diesem Grunde nicht besetzte Funktionsämter sind von den Mitgliedern des Stiftungsvorstands für die Zeit der Vakanz aus ihrer Mitte zu besetzen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligter Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Der Vorstand bestimmt insbesondere die Preisträger unter Beteiligung von Sachverständigen. Er hat hierzu ein Auswahlgremium zu berufen, das aus sachverständigen Personen in- und ausländischer Forschungseinrichtungen (forschende Rheumatologen, Universitäten, Rheumaforschungszentren, etc.) besteht und den oder die Preisträger vorschlagen soll. Er hat für die Bekanntmachung des Wirkens der Stiftung und der Preisverleihung Sorge zu tragen. Für die Verleihung des Preises hat der Vorstand Vergaberichtlinien aufzustellen.

(4) Bei der Verwaltung der Stiftung bedient sich der Vorstand der Verwaltungshilfe des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.“, der der Stiftung in diesem Rahmen, insbesondere ein Stiftungsbüro mit Ausstattung und seine sonstige Infrastruktur gegen einen pauschalen Auslageersatz von 5.113 EUR jährlich zur Verfügung stellt. Für darüber hinausgehende notwendige Verwaltungstätigkeit kann die Stiftung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Hilfskräfte gegen ein angemessenes Entgelt beschäftigen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Auswahlgremiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist.

(3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein, Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Registerauszüge, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und Wohnanschriften der Mitglieder der Vorstands mitzuteilen; zum Nachweis der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands genügt der Aufsichtsbehörde gegenüber die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Vertretungsorgane des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.“ und des Vereins „Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.“.

2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die „Stiftung Wolfgang Schulze“ ist nach dem vorläufig zugestellten Steuer-Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften I vom 21.11.2001 Steuer-Nummer 605/54874 wegen Förderung der wissenschaftlichen Zwecke als besonders förderungswürdig und gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Es wird bestätigt, dass der bezeichnete Zweck nach Nummer 1 und 5 der Anlage 7 zu den Einkommenssteuer-Richtlinien (Anlage 3 zu den Lohnsteuer-Richtlinien) allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt ist.

Aktuelle Informationen zum Steuerbescheid unter: www.stiftung-wolfgang-schulze.de

Stiftung Wolfgang Schulze

c/o Deutsche Rheuma-Liga Berlin e.V.
Mariendorfer Damm 161 a
12107 Berlin
Tel. 030 32 290 29 36
Fax 030 32 290 29 39
stiftung@rheuma-liga-berlin.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE29 1002 0500 0003 2244 00
BIC BFSWDE33BER